

Häufig gestellte Fragen von Eltern betreffend Musikschulelternbeitragsförderung für das Schuljahr 2024/25" (gültig für das Schuljahr 2024/25)

1. Was sind die Voraussetzungen für eine Ermäßigung?

Der/Die Musikschüler*in muss der generellen Musikschüler*innenförderung zugestimmt haben, nach dem 09.09.2000 geboren sein und Hauptfachunterricht in Verbindung mit Ergänzungsfachunterricht (ordentliches Studium) oder/und Kursfachunterricht (gilt auch im Kindergarten zur Gänze in den Randstunden im Kindergartenbetrieb, nicht jedoch innerhalb der restlichen Öffnungszeit des Kindergartens) besuchen.

Der Antrag muss fristgerecht inklusive aller notwendigen Unterlagen bei der Hauptwohnsitzgemeinde einlangen. (Frist siehe Antragsformular)

Für den/die Musikschüler*in muss bis mindestens zum Musikschul-Eintrittszeitpunkt des Schuljahres, für das um Ermäßigung angesucht wird, ein Anspruch auf die Familienbeihilfe bestehen.

Das gewichtete Pro-Kopf-Jahresnettoeinkommen darf die Einkommensobergrenze von € 15.352,58 nicht überschreiten. Die Berechnung des gewichteten Pro-Kopf-Jahresnettoeinkommens wird von der Hauptwohnsitzgemeinde vorgenommen.

Der/Die Musikschüler*in muss während des laufenden Unterrichtsjahres Hauptfachunterricht im Ausmaß von mindestens 24 Unterrichtsstunden in ein und demselben instrumentalkoralen Unterrichtsgegenstand samt Ergänzungsfachunterricht im Ausmaß von insges. mind. 9 Unterrichtsstunden (in der Eingangsphase) bzw. 18 Unterrichtsstunden (in den restlichen Ausbildungsphasen) bzw. Kursfachunterricht im Ausmaß von mindestens 24 Unterrichtsstunden in ein und demselben Unterrichtsgegenstand besuchen.

Der Ergänzungsfachunterricht gilt auch mittels erfolgreicher Ablegung einer Dispensprüfung bzw. bei - im ausreichenden Ausmaß besucht - angerechnetem Ergänzungsfachunterricht als besucht. In beiden Fällen ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin zum teilweisen oder vollständigen Verzicht des Ergänzungsfaches an der Musikschule Voraussetzung dafür.

Die Ermäßigung kann je Musikschüler*in nur für ein Hauptfach samt Ergänzungsfach (ordentliches Studium) oder ein Kursfach gewährt werden, wobei bei Besuch von Hauptfachunterricht samt Ergänzungsfach und Kursfachunterricht die Förderung nur für ein Hauptfach samt Ergänzungsfach gewährt wird.

2. Wie hoch ist die Förderung des Schulkostenbeitrages?

Die Höhe der Förderung des Schulkostenbeitrages ist abhängig von der Höhe des gewichteten Pro-Kopf-Jahresnettoeinkommens.

Gewichtetes Pro-Kopf-Jahresnettoeinkommen		Förderungsbetrag	Förderungsbetrag	Förderungsbetrag
von	bis	Hauptfach	Kursfach (4-5 SchülerInnen)	Kursfach (ab 6 SchülerInnen)
€ 0,00	€ 10.569,46	€ 225,00	€ 175,00	€ 115,00
€ 10.569,47	€ 12.683,35	€ 175,00	€ 135,00	€ 90,00
€ 12.683,36	€ 15.352,58	€ 125,00	€ 100,00	€ 65,00
€ 15.352,59		keine Förderung		

Für den Fall, dass im Einzelfall der von den Musikschüler*innen zu leistende Schulkostenbeitrag geringer als der gemäß vorstehenden Tabelle zur Anwendung kommende Betrag ist, wird die Förderung so weit reduziert, dass der Förderungsbetrag den zu leistenden Schulkostenbeitrag nicht übersteigt.

3. Was ist das gewichtete Pro-Kopf-Jahresnettoeinkommen?

Anhand der Höhe des ermittelten Pro-Kopf-Jahresnettoeinkommens wird festgestellt, in welcher Höhe der Förderung des Schulkostenbeitrages zusteht.

Zur Ermittlung des gewichteten Pro-Kopf-Jahresnettoeinkommens müssen das jährliche Familiennettoeinkommen (siehe Frage 4) und der Familienfaktor (siehe Frage 5) ermittelt werden. Das jährliche Familiennettoeinkommen dividiert durch den Familienfaktor ergibt das gewichtete Pro-Kopf-Jahresnettoeinkommen.

4. Jährliches Familiennettoeinkommen

Wessen Einkommen wird herangezogen?

Das Nettoeinkommen aller zum Zeitpunkt der fristgerechten Antragstellung im gemeinsamen Haushalt lebenden, gegenüber dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen, für das/den/die um Schulkostenbeitragsermäßigung angesucht wird, unterhaltspflichtigen Familienangehörigen. Dazu zählen primär die Eltern des betreffenden Kindes bzw. des/der betreffenden Jugendlichen, sofern sie mit dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen im gemeinsamen Haushalt leben. Die Einkünfte anderer im gemeinsamen Haushalt lebender Personen oder Angehöriger (z. B: Lebensgefährte, der nicht der Vater des Kindes bzw. des/der Jugendlichen ist, Geschwister, Großeltern, sofern sie dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen gegenüber nicht ausnahmsweise unterhaltspflichtig sind, etc.) sind bei der Berechnung des Familiennettoeinkommens nicht zu berücksichtigen.

Bei Pflegeeltern ist de facto gar kein Einkommen zu berücksichtigen, da einerseits die Pflegeeltern dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen gegenüber nicht unterhaltspflichtig sind, die leiblichen Eltern aber nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen leben. Der Pflegeelterngeldbescheid ist vorzulegen. Werden für das Kind Unterhaltszahlungen geleistet, ist weiters ein Nachweis für die erhaltenen Unterhaltszahlungen vorzulegen.

Welche Einkünfte werden berücksichtigt, welche nicht?

Zum Familiennettoeinkommen zählen zunächst die nachstehenden Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes, wobei zu beachten ist, dass von „Einkünften“ schon von ihrer gesetzlichen Definition her Sozialversicherungsbeiträge bereits abgezogen sind:

Einkünfte aus unselbständiger Arbeit; dazu zählen auch Pensionen (z.B. Invaliditäts- oder Witwenpension. Ausnahme: Versehrtenrente/Unfallrente zählt NICHT dazu); das Krankengeld, welches vom Sozialversicherungsträger ausbezahlt wird, ist ebenfalls ein steuerpflichtiger Bezug und fällt unter die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (Ausnahme: Krankengeld während einer Arbeitslosigkeit ist steuerfrei und daher wie Arbeitslosengeld zu behandeln und unter Arbeitslosengeld einzutragen).

- a. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- b. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- c. Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft

- d. Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit nicht endbesteuert (das sind insbesondere Erträge aus stillen Beteiligungen und Zinserträge aus privaten Darlehen)
- e. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- f. Sonstige Einkünfte gemäß § 29 Einkommensteuergesetz (das sind insbesondere Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften (Spekulationsgeschäfte), Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und Funktionsgebühren der Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften).

Weiters sind auch bestimmte andere Einkünfte zu berücksichtigen, die nicht der Einkommensteuer unterliegen. Es sind dies:

- Wochengeld
- Kinderbetreuungsgeld
- Arbeitslosengeld
- Notstandshilfe
- Einkünfte von Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge
- Sozialhilfe und Mindestsicherung, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient
- Erhaltene Unterhaltszahlungen von geschiedenen Ehegatten: Gerichtsbeschluss oder Vereinbarung ist vorzulegen
- Erhaltene Unterhaltszahlungen (Gerichtsbeschluss oder gerichtlich genehmigte bzw. vor dem Jugendamt abgeschlossene Vereinbarung ist vorzulegen, bloße Vereinbarungen zwischen den Elternteilen oder Kontoauszüge reichen nicht) und Waisenpensionszahlungen für Kinder/Jugendliche. Der Erhalt von Unterhaltszahlungen fällt mit dem Bezug der Familienbeihilfe zusammen; Letztere bekommt nur die unterhaltsverpflichtete Person, in deren Haushalt das unterhaltsberechtigte Kind bzw. der/die unterhaltsberechtigte Jugendliche lebt. Die Unterhalts- sowie Waisenpensionszahlungen für Halb- und Stiefgeschwister des Kindes bzw. des/der Jugendlichen, für das/den/die um Ermäßigung angesucht wird, werden bei der Berechnung NICHT berücksichtigt.

Als das Familieneinkommen mindernd abzuziehen sind Unterhaltszahlungen, die verpflichtend an geschiedene Ehegatten, Kinder/Jugendliche oder Eltern geleistet wurden (hier ist der Nachweis über die geleisteten Unterhaltszahlungen vorzulegen.)

Nicht zum Familiennettoeinkommen zählen insbesondere:

- Familienbeihilfe des Bundes und des Landes, Familienzuschlag des Bundes, Kinderabsetzbetrag;
- Sonstige Beihilfen (wie z.B.: Wohnbeihilfe, Heizkostenzuschuss, Bundes- und Landesstipendien, Studien-, Schul- und Heimbeihilfe; Kleinkindbeihilfe, Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe);
- Aufwandsentschädigungen, soweit einkommenssteuerfrei (z.B.: Diäten, Kilometergeld, Fahrtkostenzuschuss, Reisekostenpauschalen);
- 13. und 14. Monatsbezug sowie gesetzliche Abfertigungen (Zur Berechnungsgrundlage sollen nur Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes herangezogen werden, die dem progressiven Einkommensteuertarif unterliegen, was für den 13. und 14. Monatsbezug sowie gesetzlichen Abfertigungen nicht zutrifft.);
- Taggeld von Präsenz- und Zivildienern;
- Mutterschaftsbetriebshilfe für Bäuerinnen.

Welche Unterlagen sind für die Berechnung der Musikschulelternbeitragsförderung vorzulegen?

Das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt und unterfertigt samt aller Nachweise fristgerecht einzureichen.

Grundsätzlich sind alle Unterlagen für das Kalenderjahr 2024 vorzulegen, nur die Anzahl der Kinder/Jugendlichen, für die Familienbeihilfe bezogen wird, und die Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen wird aktuell berücksichtigt (siehe Frage 5).

5. Wie wird der Familienfaktor berechnet?

Für die Berechnung des Familienfaktors werden folgende zwei Zahlen ermittelt:

- Anzahl der zum Zeitpunkt der fristgerechten Antragstellung im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, die für das Kind bzw. den/die Jugendliche/n, für das/den/die die Schulkostenbeitragsermäßigung zu berechnen ist, unterhaltspflichtig sind.
- Anzahl der Kinder/Jugendlichen: Berücksichtigt werden Kinder/Jugendliche, für die ein haushaltszugehöriger Elternteil (bezogen auf das Kind bzw. den/die Jugendliche/n, für das/den/die um Schulkostenbeitragsermäßigung angesucht wird) bis mindestens zum Schulbeginn des Schuljahres, für das um Ermäßigung angesucht wird, Familienbeihilfe bezieht (lt. aktueller Bestätigung).

Zu berücksichtigen sind alle Kinder/Jugendlichen dieser unterhaltspflichtigen Personen, für die Familienbeihilfe bezogen wird, unabhängig davon, ob die Kinder/Jugendlichen im gemeinsamen Haushalt leben.

Diesen so ermittelten Personen werden folgende Werte zugeteilt:

1. Erwachsene/r = Faktor 1,0

2. Erwachsene/r = Faktor 0,8

Jedes Kind bzw. jede/r Jugendliche = Faktor 0,5

Die Summe der Faktoren der ermittelten Personen ergibt den Familienfaktor.

6. Datenschutzrechtliche Information des Förderungsgebers

Laut Antragsformular